

## Infrastrukturmaßnahmen <sup>\*)</sup>

### 1. Gegenstand der Förderung

1.1 <sup>1</sup>Außerhalb von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz können dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Landschaft gefördert werden, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und zum Ressourcenschutz.

<sup>2</sup>Förderfähig sind die Planung und Herstellung von Verbindungswegen zu Almen und Alpen, Einzelhöfen und Weilern, sowie von Feld- und Waldwegen (Erschließungsvorhaben) und von Struktur- und Landschaftselementen, soweit hierfür ein Gesamtkonzept vorliegt.

1.2 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Baumaßnahmen sowie für die Architekten- und Ingenieurleistungen.

1.3 <sup>1</sup>Nicht gefördert werden Erschließungsvorhaben mit einem Zuwendungsbedarf von unter 25 000 € sowie Struktur- und Landschaftselemente mit einem Zuwendungsbedarf unter 5 000 € und über 60 000 €. <sup>2</sup>Die unter den Nrn. 5.4.1 und 5.4.3 der FinR-LE getroffenen Regelungen sind zu beachten.

### 2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,

2.2 öffentlich-rechtliche Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften des öffentlichen Rechts,

2.3 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, bei Wegen aber nur soweit diese dem Lückenschluss von Wegenetzen dienen und uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

### 3. Höhe der Förderung

Zur Finanzierung der Maßnahmen können Zuwendungen in folgender Höhe gewährt werden:

3.1 Für Erschließungsvorhaben bei Zuwendungsempfängern nach den Nrn. 2.1 und 2.2 bis zu 65 %,

3.2 für Erschließungsvorhaben bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 2.3 bis zu 35 %,

---

<sup>\*)</sup> Die Prüfung, ob es sich bei den durchgeführten Maßnahmen um staatliche Beihilfen im Sinn von Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt, sowie die Vornahme der für die Einhaltung des EU-Beihilferechts erforderlichen Schritte erfolgt auf Ebene der Bewilligungsbehörde.

3.3 für Struktur- und Landschaftselemente bis zu 75 %.

#### **4. Verfahrensregelungen**

4.1 <sup>1</sup>Der Vorhabensträger meldet sein Vorhaben schriftlich beim Amt für Ländliche Entwicklung mit der Bitte um Förderung an. <sup>2</sup>Die Anmeldung umfasst eine Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahmen (mit Lageplan) und eine Kostenschätzung hierzu.

4.2 Das Amt für Ländliche Entwicklung prüft die Zuwendungsfähigkeit der vom Vorhabensträger geplanten Maßnahmen; der Zuwendungsantrag ist mit dem Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO zu stellen.

4.3 <sup>1</sup>Dem Zuwendungsantrag sind beizufügen:

- Ein Bauentwurf, der entsprechend den Regelungen der AVLE 6 aufzustellen ist,
- der Beschluss des zuständigen Organs des Zuwendungsempfängers, das Vorhaben durchführen zu wollen, mit Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der Ausführung.

<sup>2</sup>Auf Anforderung des Amtes für Ländliche Entwicklung ist dem Antrag zudem die Übersicht über die finanziellen Verhältnisse des Vorhabensträgers (Formblatt Muster 2 zu Art. 44 BayHO) beizufügen.

#### **5. Sonstiges**

Bei der Förderung und Durchführung sind die in Verfahren nach dem FlurbG geltenden Grundsätze und Regelungen entsprechend anzuwenden.